



ORDINE DEGLI AVVOCATI DI BOLZANO
RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

P
C A M E R A
N
A
B O L Z A N O
E



CORTE D'APPELLO DI TRENTO

OBERLANDESGERICHT TRIENT

Sezione distaccata di Bolzano - Außenabteilung Bozen

**PROTOKOLL ÜBER DIE HONORARLIQUIDIERUNG DER
AMTSVERTEIDIGER
und
DER VERTEIDIGER DER ZUR PROZESSKOSTENHILFE
ZUGELASSENEN PARTEI**

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Mit vorliegendem Protokoll legt das Oberlandesgericht Trient Außenabteilung Bozen mit der Rechtsanwaltskammer und der Strafkammer von Bozen einvernehmlich das Prozedere bei der Honorarliquidierung der Amtsverteidiger im Sinne von Art. 116 und 117 ET über die Gerichtskosten und der Verteidiger der zur Prozesskostenhilfe zugelassenen Partei für die Verteidigungstätigkeit im Rahmen der vor dem Oberlandesgericht abgewickelten Strafverfahren, fest.

Maßgebliche Rechtsquellen sind:

D.P.R. 30/05/2002 Nr. 115;

M.D. 10/03/2014 Nr. 55 abgeändert durch M.D. 13/08/2022 Nr. 147.

Die das vorliegende Protokoll unterzeichnenden Parteien kommen überein, dass bei der Honorarliquidierung der Amtsverteidiger und der Verteidiger der zur Prozesskostenhilfe zugelassenen Partei Mindestparameter eingehalten und allgemein Mittelwerte der Berufstarife angewandt werden sollen, sodass im Wesentlichen eine gewisse Einheitlichkeit bei der Liquidierung gewährleistet ist.

Für die Honorarliquidierung im Berufungsverfahren sind drei Verfahrensarten je nach Komplexität in Anwendung der in der Tabelle 15 M.D. 55/2014 abgeändert durch M.D. 147/2022 angeführten Tarife zuzüglich der allgemeinen Spesen, MwSt., Fürsorgebeitrag, und der belegten Selbstkosten (auf jeden Fall sind jene ausgeschlossen, die infolge der Zulassung zur Prozesskostenhilfe nicht geschuldet sind), vorgesehen

Und zwar:

Erste Verfahrensart (sub A): Berufungen bezüglich der im Art. 550 StPO vorgesehenen Straftaten, in denen die Berufungsgründe ausschliesslich die Bestimmung der Strafe und/oder die Anwendung von Art. 131 bis StGB, die Zurücknahme des Strafantrages, die Verjährungserklärung, Straftaten im Sinne von Art. 186 und 187 Strassenverkehrsordnung oder allgemein einfache Feststellungen sowie die entsprechenden Vergleichsverfahren im Sinne von Art. 599 bis StPO und die Wiederaufnahme dieser Verfahren im Sinne von Art. 629 StPO zum Gegenstand haben.

Für diese erste Art von Verfahren werden Mittelwerte, die um die Hälfte oder um ein weiteres Drittel herabgesetzt werden im Sinne von Art. 106 bis Einheitstext über die Gerichtskosten, liquidiert.

Zweite Verfahrensart (sub B): Berufungen bezüglich der im Art. 550 StPO vorgesehenen Straftaten, in denen verfahrensrelevante Einwände, Nichtigkeitseinwände, Beschwerden in der Hauptsache z. B. mit Bezug auf die rechtliche Qualifikation eines Sachverhalts und/oder auf die erschwerenden Umstände, geltend gemacht werden sowie die entsprechenden Vergleichsverfahren, die im Sinne von Art. 599 bis StPO angestrengt werden und die Wiederaufnahme dieser Verfahren nach Art. 629 StPO.

Für diese zweite Art von Verfahren werden Mittelwerte, die um 25% herabgesetzt werden, unbeschadet der Herabsetzung eines Drittels laut Gesetz, liquidiert.

Dritte Verfahrensart (sub C): besonders komplexe Verfahren auf Grund der Anzahl der vorgehaltenen Straftaten, der Anzahl der beteiligten Parteien, weil neue rechtliche Fragen aufgeworfen werden, auf Grund der nicht einheitlichen Ausrichtungen der Rechtsprechung sowie im Sinne von Art. 599 bis StPO angestrengte Vergleiche und die Wiederaufnahme dieser Verfahren im Sinne von Art. 629 StPO. Für diese Art von Verfahren werden Mittelwerte, die um ein Drittel herabgesetzt werden, liquidiert.

Die Posten, die sich auf die einzelnen Phasen beziehen (Studiumsphase; einleitende Phase; Beweisverfahren, Entscheidungsphase.), werden getrennt gehalten. Es gibt keinen Unterschied zwischen einem in Papierform abgewickelten Verfahren und dem normalen Verfahren, in dem die Parteien anwesend sind, da in beiden Fällen eine gleichartige Verteidigungstätigkeit ausgeübt wird.

Für das Beweisverfahren werden keine Beträge liquidiert, da es in Ausnahmefällen durchgeführt wird und da es je nach Komplexität der Erneuerung der Beweisaufnahme variiert, sodass die Liquidierung von Fall zu Fall anders ausfällt.

Das Honorar für die "einleitende Phase" ist geschuldet, wenn das Rechtsmittel von der Partei, die die Liquidierung des Honorars beantragt, eingelegt wird.

Ein getrennter Posten ist für den Verzicht auf die Berufung und für die Unzulässigkeit der Berufung vorgesehen, da in diesen Fällen die Abwicklung des Verfahrens zügiger erfolgt.

Für das Verfahren vor dem Kassationsgericht wird die oben angeführte Gliederung der Verfahren beibehalten.

- für die erste Art werden Mittelwerte der Berufstarife berücksichtigt; sie werden auf die Hälfte reduziert und der Posten für die Entscheidungsphase wird nicht berücksichtigt;
- für die zweite Art werden Mittelwerte herangezogen; sie werden um 25% reduziert und der Posten für die Entscheidungsphase wird nicht berücksichtigt; in beiden Fällen (Tabelle A und B) wird die Entscheidungsphase liquidiert, wenn die erfolgte Erörterung tatsächlich nachgewiesen wird;
- für die dritte Art werden Mittelwerte herangezogen; sie werden auf die Hälfte herabgesetzt; auch die Entscheidungsphase wird anerkannt, unbeschadet der Herabsetzung um ein Drittel laut Gesetz.

Die vom Kassationsgericht an die Vorinstanz zurückverwiesenen Verfahren werden jeweils einer der drei Kategorien zugeführt, wobei die "einleitende Phase" nicht berücksichtigt wird.

Vorgesehen sind auch die Honorare für die Verteidigungstätigkeit in den Verfahren vor dem Schwurgericht zweiter Instanz.

Darüber hinaus sind besondere Verfahren wie Rechtshilfeersuchen/EuHB, Verfahren über die unrechtmässige Haft, Vollstreckungsverfahren, Urteilsaufhebung, Anerkennung ausländischer Urteile in vorliegendes Protokoll aufgenommen worden,

Die unten angeführten Honorare gelten sowohl für Amtsverteidiger als auch für die Verteidiger der zur Prozesskostenhilfe zugelassenen Partei.

Falls im Sinne von Art. 106 ET über die Gerichtskosten eine Partei zur Prozesskostenhilfe zugelassen worden ist, die Berufung aber für unzulässig erklärt wird, wird das Honorar nicht liquidiert. Diese Bestimmung findet jedoch im Fall von Amtsverteidigern der zur Prozesskostenhilfe nicht zugelassenen Partei keine Anwendung.

Betrifft die Verteidigung mehrere Subjekte, kommen die Zuschläge nach Maßgabe von Art. 4 M.D. 55/2014 abgeändert durch M.D. 147/2022 zur Anwendung.

Die sich infolge der Herabsetzung um ein Drittel ergebenden Dezimalzahlen werden auf die ganze Zahl abgerundet.

Ziel dieses Protokolls ist, das professionelle Engagement im Rahmen einer konstruktiven Gegenüberstellung zu verbessern, die mit den Obliegenheiten der Kanzlei verbundene Bearbeitungszeit zu reduzieren, Arbeitsvorgänge zu vereinfachen und allgemein Ausgaben zu begrenzen.

SEKTION 1

PROZESSKOSTENHILFE

Im Sinne der konstruktiven Zusammenarbeit und der Zeit- und Kosteneinsparung werden folgende Regeln vereinbart:

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PROZESSKOSTENHILFE, der schon im ersten Rechtszug vorgelegt worden ist:

- nach Maßgabe von Art. 75 D.P.R 115/2002 muss im Berufungsverfahren KEIN neuer Antrag vorgelegt werden (es sei denn die Zulassung ist im Laufe des Verfahrens aus Gründen widerrufen worden, die die

Stellung eines neuen Antrags im darauffolgenden Rechtszug nicht verhindern; in diesem Fall muss die Verfügung, mit der die Zulassung widerrufen wird, hinterlegt werden, damit eine Entscheidung über den neuen Antrag getroffen werden kann);

- mit der Berufungsklage oder spätestens bei der ersten Verhandlung muss der Verteidiger folgende Unterlagen hinterlegen:

§ den im ersten Rechtszug vorgelegten Antrag aus Zulassung zur Prozesskostenhilfe;

§ Zulassungsverfügung;

§ Erklärung der Partei über die Unkenntnis des Widerrufs, wobei die Pflicht des Verteidigers und des Antragstellers allfällige Einkommensänderungen mitzuteilen, aufrecht bleibt.

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PROZESSKOSTENHILFE, der zum ersten Mal im Berufungsverfahren vorgebracht wird

- für den Antrag muss das Formular verwendet werden, das diesem Protokoll beigelegt worden ist;
- insbesondere muss die Eintragung in das besondere Verzeichnis angegeben werden, die zum Zeitpunkt, an dem der Liquidierungsantrag gestellt wird, bestätigt werden muss;
- das Einkommen muss gesondert angegeben werden (es reicht nicht aus allgemein ein unter der gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze liegendes Einkommen anzugeben);
- bezogene Zulagen, Beiträge, Bürgereinkommen müssen angegeben werden;
- die Einkommen der zusammenlebenden Familienmitglieder und ihre Steuernummern müssen angegeben werden ;
- allfällige vorhergehende Verfügungen über den Widerruf des Antrages müssen hinterlegt werden;
- ist der Antragsteller im ersten Rechtszug durch zwei Verteidiger vertreten worden und ist einer widerrufen worden oder er hat verzichtet, muss dies belegt werden;
- der Antragsteller muss das Domizil des Betroffenen angeben, an dem die Zustellungen seitens der Kanzlei durchgeführt werden sollen;
- das Bezugsjahr des zu bewertenden Einkommens ist jenes des Steuerjahres, in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung die Frist für die Einkommenserklärung schon abgelaufen ist, auch wenn die Einkommenserklärung nicht vorgelegt wird.

SEKTION II AMTSVERTEIDIGER

- im Sinne von Art. 116 D.P.R. 115/2002 muss der Amtsverteidiger beweisen, dass er die Zwangseintreibung seiner Forderung ohne Erfolg vorgenommen hat;
- zu diesem Zweck muss er den Nachweis der "negativen" Pfändung erbringen ("nicht durchgeführt" reicht nicht aus);
- der Antragsteller muss ermitteln, ob pfändbare Güter nach der ordentlichen Vollstreckungsprozedur des Zivilverfahrens gegeben sind und kann eventuell auch in Datenbanken Einsicht nehmen, so wie von der Zivilprozessordnung vorgesehen;

- die Honorare für das Vollstreckungsverfahren belaufen sich auf einen Betrag, der die für das durch Zahlungsbefehl eingeleitete Verfahren vorgesehenen Mittelwerte gemäß den entsprechenden Staffeln nicht überschreitet; da das Vollstreckungsverfahren sich einzig auf das Honorar für das Berufungsverfahren bezieht, werden keine Selbstkosten im Sinne von Art. 32 Durchführungsbestimmung StPO zuerkannt;
- im Sinne von Art. 116 und 117 D.P.R. 115/2002 muss der Antragsteller zum Zweck der Honorarliquidierung für die sog. "de facto unauffindbaren Personen" belegen, dass er Ermittlungen zum Aufspüren des Schuldners durchgeführt hat, bei den vorhergehenden/nachfolgenden Verteidigern Informationen eingeholt hat und aus den Verfahrensakten nützliche Informationen über andere Adressen, Aufenthaltsorte, oder Arbeitsplätze entnommen hat;
- die Unterlagen bezüglich der durchgeführten Ermittlungen müssen aktuell sein und das darauf ausgewiesene Datum darf im Vergleich zum Datum des Liquidierungsantrages nicht zu weit zurückliegen.

SEKTION III LIQUIDIERUNG

Die Honorarliquidierung der Amtsverteidiger und der Verteidiger der zur Prozesskostenhilfe zugelassenen Partei erfolgt ausschliesslich auf Grund der Vorlegung der Kostennote, die in das SIAMM System hochgeladen werden muss.

Der Antragsteller muss für die Verhandlung, in der die Entscheidung gefällt wird, die entsprechenden Unterlagen als Nachweis für die telematische Übermittlung des Antrages und der beigelegten Unterlagen (Kostennote und Verfügung über die Zulassung zur Prozesskostenhilfe) hinterlegen.

Die Liquidierungsanträge hinsichtlich der Zulassung zur Prozesskostenhilfe, die nicht rechtzeitig für die Verhandlung vorgelegt werden, müssen innerhalb von zwei Wochen ab Verfahrensabschluss hinterlegt werden. Das OLG verfügt innerhalb eines Monats ab der Hinterlegung. Sind weitere Dokumente erforderlich, muss sie der Antragsteller innerhalb der vom Richter festgelegten Frist und ansonsten innerhalb von 30 Tagen nachlegen.

Die unterlassene Übermittlung der ergänzenden Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist, die auf Antrag verschoben werden kann, bedingt die Abweisung des Antrages. Der Antrag kann erneuert werden, wenn der Vollständigkeit halber weitere Unterlagen hinterlegt werden müssen.

TABELLEN ÜBER DIE HONORARLIQUIDIERUNG DER AMTSVERTEIDIGER UND DER VERTEIDIGER DER ZUR PROZESSKOSTENHILFE ZUGELASSENEN PARTEI

<u>TABELLE A</u>				
Verfahrensart - A -				
Phase	STUDIUM	EINLEITUNG	BEWEISVERFAHREN	ENTSCHEIDUNG

	237,00	473,00	709,00
schriftliche B./in Anwesenheit			
	Insgesamt = Euro 1.419,00 – 1/3 = 946,00		
Vergleich ex Art. 599 bis StPO	237,00	473,00	
	Insgesamt = Euro 710,00 – 1/3 = 473,00 (abgerundet 473,33)		
Verfahren vor dem Kassationsgericht	472,00	1.323,00	
	Insgesamt = Euro 1.795,00 – 1/3 = 1.196,00 (abgerundet 1.196,67)		
Vom Kassationsgericht zurückverwiesenes V.	237,00		709,00
	Insgesamt = Euro 946,00 – 1/3 = 630,00 (abgerundet 630,67)		
Wiederaufnahme ex Art. 629 StPO	237,00	473,00	709,00
	Insgesamt = 1.419,00 – 1/3 = 946,00		

TABELLE B

Verfahrensart - B -

Phase	STUDIUM	EINLEITUNG	BEWEISVERFAHREN	ENTSCHEIDUNG
schriftliche B./in Anwesenheit	354,00	708,00		1.063,00
	Insgesamt = Euro 2.125,00 – 1/3 = 1.416,00 (abgerundet 1.416,67)			
Vergleich ex Art. 599 bis StPO	354,00	708,00		
	Insgesamt = Euro 1.062,00 – 1/3 = 708,00			
Verfahren vor dem Kassationsgericht	708,00	1.984,00		
	Insgesamt = Euro 2.692,00 – 1/3 = 1.794,00 (abgerundet 1.794,67)			
vom Kassationsgericht zurückverwiesenes V.	354,00			1.063,00
	Insgesamt = Euro 1.417,00 – 1/3 = 944,00 (abgerundet 944,67)			
Wiederaufnahme ex Art. 629 StPO	354,00	708,00		1.063,00
	Insgesamt = Euro 2.125,00 – 1/3 = 1416,00 (abgerundet 1.416,67)			

TABELLE C

Verfahrensart - C -

Phase	STUDIUM	EINLEITUNG	BEWEISVERFAHREN	ENTSCHEIDUNG
schriftliche B./in Anwesenheit	473,00	945,00		1.418,00
	Insgesamt = Euro 2.836,00 – 1/3 = 1.890,00 (abgerundet 1.890,67)			
Vergleich ex Art. 599 bis StPO	473,00	945,00		
	Insgesamt = Euro 1.418,00 – 1/3 = 945,00 (abgerundet 945,33)			
Verfahren vor dem Kassationsgericht	472,00	1.323,00		1.370,00
	Insgesamt = Euro 3.165,00 – 1/3 = 2.110,00 (abgerundet 2.110,67)			
Vom Kassationsgericht zurückverwiesenes Verfahren	473,00			1.418,00
	Insgesamt = Euro 1.891,00 – 1/3 = 1.260,00 (abgerundet			
Wiederaufnahme ex Art. 629 StPO	473,00	945,00		1.418,00
	Insgesamt = Euro 2.836 – 1/3 = 1.890,00 (abgerundet 1.890,66)			

IN ALLEN FÄLLEN

Phase	STUDIUM	EINLEITUNG	BEWEISVERFAHREN	ENTSCHEIDUNG
Verzicht / Unzulässigkeit	237,00	473,00		
	Insgesamt = Euro 710,00 – 1/3 = 473,00 (abgerundet 473,33)			

VERFAHREN VOR DEM SCHWURGERICHT ZWEITER INSTANZ

Phase	STUDIUM	EINLEITUNG	BEWEISVERFAHREN	ENTSCHEIDUNG
	756,00	1.200,00	-----	1.800,00
Insgesamt = Euro 3.756,00 – 1/3 = 2.504,00				
Im Falle des Vergleichs im Verfahren vor dem Schwurgericht zweiter Instanz ist kein Betrag geschuldet für den Posten "Entscheidung"				
(d.h. Euro 1.956,00 – 1/3 = Euro 1.304,00)				
Der Zivilpartei wird im Falle des Vergleichs der Betrag von Euro 756,00 für das Studium zuerkannt und darüber hinaus ein Pauschalbetrag von Euro 700,00,				
d.h. Euro 1.456,00 – 1/3 = Euro 970,00 (abgerundet 970,67)				

BESONDERE VERFAHREN

RECHTSHILFEERSUCHEN/EuHB			
Phase	STUDIUM	BESTÄTIGUNG/VERNEHMUNG	ENTSCHEIDUNG
	473,00	378,00	1.418,00
= Euro 2.269,00 herabgesetzt um 1/3 = 1.512,00 (abgerundet 1.512,67)			
Liegt die Zustimmung zur Auslieferung vor			
	473,00	378,00	709,00
Insgesamt = Euro 1.560,00 herabgesetzt um 1/3 = 1.040,00			
VOLLSTRECKUNGEN/ AUFHEBUNG DES URTEILS im Sinne von Art. 629 bis StPO			
Es wird ein variabler Betrag zwischen Euro 250,00 und Euro 950,00 (die Herabsetzung von einem Drittel ist schon angewandt worden) je nach Komplexität des Verfahrens liquidiert.			

UNRECHTMÄSSIGE HAFT

Die Honorare werden auf Grund der für das Zivilverfahren liquidierten Tarife unter Berücksichtigung der für die Zulassung zur Prozesskostenhilfe gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung liquidiert.

ANERKENNUNG VON IN AUSLÄNDISCHEN URTEILEN ENTHALTENEN GELDSTRAFEN

Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 15/2/2016 Nr. 37 (2005/214/GAI)

Es wird ein zwischen Euro 250,00 und Euro 500,00 liegender Pauschalbetrag liquidiert, wobei die Herabsetzung von einem Drittel angewandt wird

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE ZWECKS VOLLSTRECKUNG DER STRAFE IN ITALIEN

im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 7/9/2010 Nr. 161

Es wird ein schon um ein Drittel herabgesetzter Pauschalbetrag von Euro 630,00 liquidiert.

Anlagen:

A) Vordruck des Antrages auf Zulassung zur Prozesskostenhilfe für das Oberlandesgericht.

*Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Trient Außenabteilung Bozen
Dr. Silvia Monaco (gez.)*

*Der Präsident der Rechtsanwaltskammer von Bozen
RA Karl Pfeifer (gez.)*

*Der Präsident der Strafkammer von Bozen
RA Carlo Bertacchi (gez.)*

*Traduzione in lingua tedesca curata da
Ausarbeitung der Übersetzung in die deutsche Sprache durch*

Bozen, den 28. April 2023



*Il Funzionario linguistico
Der höhere Beamte für den Sprachbereich
Dr. Ornella Ansoldi*



CORTE D'APPELLO DI TRENTO - OBERLANDESGERICHT TRIENT
Sezione distaccata di Bolzano - Außenabteilung Bozen

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PROZESSKOSTENHILFE

im Sinne des Art. 74 und ff. - D.P.R. Nr. 115 vom 30. Mai 2002

Der/die Unterfertigte, _____, geboren in _____
am _____, wohnhaft in _____
und der/die für das Strafverfahren, für das er/sie vorliegenden Antrag stellt, das Domizil in _____ wählt,

ersucht

zur Prozesskostenhilfe im Strafverfahren Nr. _____ zugelassen zu werden,
in dem er/sie Angeklagter/e, Zivilpartei, zivilrechtlich Haftende/r, zur Bezahlung der in Geld
abzuleistenden Strafe zivilrechtlich verpflichtete Person ist (zutreffenden Eintrag ankreuzen).

Im Bewusstsein der auf sich nehmenden strafrechtlichen Verantwortung erklärt er/sie, dass sich die
eigene Familie wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Obgenannte/r Antragsteller/in | Steuernummer _____ |
| 2. _____ | Steuernummer _____ |
| 3. _____ | Steuernummer _____ |
| 4. _____ | Steuernummer _____ |
| 5. _____ | Steuernummer _____ |
| 6. _____ | Steuernummer _____ |

Er/sie erklärt weiters, eigenverantwortlich und in Kenntnis der gesetzlichen Regelungen,
insbesondere der im D.P.R. Nr. 115 vom 30. Mai 2002, Artikel 74 und ff., enthaltenen
Bestimmungen, dass er/sie und die Familienmitglieder im Jahr _____ ein steuerpflichtiges
Einkommen (unter Berücksichtigung auch der Einkommen, die laut Gesetz von der
Einkommenssteuer der natürlichen Personen EStDnP befreit sind oder dem Steuerrückbehalt der
Quellensteuer bzw. Ersatzsteuer unterliegen) von € _____ erzielt haben, und somit die
Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

CORTE D'APPELLO DI TRENTO Sezione distaccata di Bolzano - OBERLANDESGERICHT TRIENT Außenabteilung Bozen
Corso Libertà n. 23 - Bolzano 39100 Bozen - Freiheitsstraße Nr. 23
Cancelleria Penale - Strafkanzlei

Tel. +39 0471 - 226490 - email: cancelleria.penale.ca.bolzano@giustizia.it - pec: penale.ca.bolzano@giustiziacerit.it

Er/sie verpflichtet sich, so bald wie möglich und auf jeden Fall spätestens am dreißigsten Tag nach Ablauf der einjährigen Frist ab Antragseinreichung, jede Änderung des im vorstehenden Punkt genannten Einkommens mitzuteilen, die das Wegfallen der Rechtswohltat zur Folge hat.

Er/sie erklärt, dass keine der im Art. 76, Absatz 4 bis, und Art. 91 des D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Bedingungen für den Ausschluss der Prozesskostenhilfe erfüllt ist.

Er/sie legt eine Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigung im Sinne des Art. 46, Absatz 1, Buchstabe o), des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bei, mit der das Vorliegen der für die Zulassung vorgesehenen Einkommensbedingungen mit spezifischer Bestimmung des zu diesem Zweck zu bewertenden und nach Maßgabe des Art. 76 ermittelten Gesamteinkommens belegt wird.

Er/sie ernennt RA _____ des Gerichtsstandes _____, der/die in den Verzeichnissen der Anwälte für die Prozesskostenhilfe eingetragen ist, zum/r eigenen Verteidiger/in.

Er/sie legt weiters, sofern möglich, auf stempelfreiem Papier folgendes bei (Zutreffendes ankreuzen):

1. Bescheinigung über den Familienstand;
2. Abschrift der letzten Einkommenserklärung bzw., falls nicht eingereicht, eine Erklärung, sie nicht eingereicht zu haben;
3. Erklärung, in der für den/die Antragsteller/in und seine/ihre Familienangehörigen folgendes analytisch aufgeführt wird: a) Einkommen aus Arbeit bzw. aus anderen jedenfalls erzielten Einkünften; b) die Steuernummer; c) die Immobilien und die Fahrzeuge, für die sie Inhaber dinglicher Rechte sind; d) jede Art von gewinnbringender Tätigkeit, die von Familienangehörigen ausgeübt wird;
4. Nur für die Staatsbürger aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung der Konsularbehörde, die den Wahrheitsgehalt der Erklärung des/der Betroffenen bescheinigt und zwar, dass sein/ihr Einkommen die zur Prozesskostenhilfe zugelassene Einkommensgrenze nicht überschreitet bzw., falls die Zertifizierung durch die Konsularbehörde nicht möglich ist, eine Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigung.

Er/sie erklärt, sich bewusst zu sein, dass falsche bzw. unterlassene Aussagen in der Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigung, in den Erklärungen, in den Angaben und in den Mitteilungen nach Art. 79, Absatz 1, Buchstaben b), c) und d), des D.P.R. 115/2002 mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von Euro 309,87 bis Euro 1.549,37 bestraft werden.

Bozen _____

Der/die Antragsteller/in _____

Für die Beglaubigung

CORTE D'APPELLO DI TRENTO Sezione distaccata di Bolzano - OBERLANDESGERICHT TRIENT Außenabteilung Bozen

Corso Libertà n. 23 - Bolzano 39100 Bozen - Freiheitsstraße Nr. 23

Cancelleria Penale - Strafkanzlei

Tel. +39 0471 - 226490 - email: cancelleria.penale.ca.bolzano@giustizia.it - pec: penale.ca.bolzano@giustiziacerit.it